

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 136
 - Amelsbürender Straße/Meckmannweg/
 Schwarzer Kamp/Weseler Straße -
 - 1. Änderung -

Der Bebauungsplan Nr. 136 - 1. Änderung - wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl IS. 341) nach Maßgabe des am 16.4.1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster und der 15. Änderung zum Flächennutzungsplan vom 15. Juni 1971^{auf}gestellt. Er erstreckt sich auf den südwestlichen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 136 zwischen Bahnlinie Münster/Coesfeld und Weseler Straße.

Durch den Bebauungsplan Nr. 136 - 1. Änderung - soll der dementsprechende Teil des Bebauungsplanes Nr. 136 vom 15.6.1971 geändert werden mit der Maßgabe, daß diese Änderung mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 136 - 1. Änderung - eintritt.

A Erläuterung der Planung

Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 136 - 1. Änderung ist die Aufhebung der bislang ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen auf den Grundstücken Flur 223 Flurstücke 118, 136 und 137, sowie die Aufhebung der Ausweisung einer Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) an der Weseler Straße auf dem Flurstück 118. Diese Aufhebung der Gemeingebrauchs- und Gemeinbedarfsflächen ist möglich, weil die Gewerbegebiete beiderseits der bisherigen Erschließungsstraße im Eigentum eines einzelnen sich befinden, so daß eine Erschließungsstraße für die Aufschließung der Gewerbegebiete nicht mehr erforderlich ist. Die bislang ausgewiesene Gemeingebrauchs- und Gemeinbedarfsflächen können nunmehr in die anschließende GE-Baugebiete einbezogen werden. Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Festsetzungen über die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan Nr. 136 vom 15.6.1971 in violett dargestellt. Die bislang ausgewiesenen Grund- und Geschoßflächen für die anschließenden GE-Baugebiete gelten auch für die neu ausgewiesene gewerblich zu nutzende Fläche.

Da durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 136 vom 15.6.1971 nicht berührt werden, und die betroffenen Grundstückseigentümer mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes 136 einverstanden sind, handelt es sich somit um eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 im Sinne des § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG).

Eine öffentliche Auslegung des Planes nach § 2 (6) BBauG sowie die Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde nach § 11 BBauG ist somit nicht erforderlich.

Nähere Einzelheiten der Planungsänderung ergeben sich aus der in violett in den Bebauungsplan Nr. 136 vom 15. 6. 1971 eingetragenen Darstellung und dem Text zur 1. Änderung. Die durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes aufgehobenen Festsetzungen sind im Bebauungsplan Nr. 136 vom 15. 6. 1971 ebenfalls in violett besonders gekennzeichnet.

B Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 sind Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens nicht mehr erforderlich.

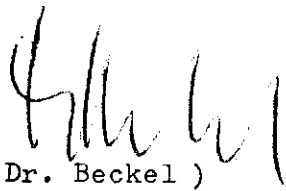
C. Schätzung der Kosten

Die in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 136 vom 15. 6. 1971 genannten Kosten erhöhen sich durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 136 nicht.

Aufgestellt und durch den Rat der Stadt Münster am 13. Dezember 1971 beschlossen.



Münster (Westf.), den **22.** Dezember 1971


(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

